GEMEINDE AHLSDORF



BV Gemeinde Ahlsdorf	Nr.: AHL/BV/004/2019			
öffentlich	Einreicher:		Der Bürgermeister	
Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Luz,	Kathleen	20.06.2019
AZ:				
·				
Beratungsfolge	Sitzungsdatum			
Gemeinderat Ahlsdorf	08.07.2019			

Wahl der stellv. Bürgermeister/innen für den Verhinderungsfall

Beschlussbegründung:

Rechtsgrundlagen: § 96 Abs. 4 Satz 3 und 4 KVG LSA

§ 56 Abs. 3 KVG

Gemäß § 96 Abs. 4 Satz 3 wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Die Vertretung schließt dabei auch den Vorsitz im Gemeinderat ein.

Ein Verhinderungsfall liegt vor, wenn der Bürgermeister die Dienstgeschäfte aus tatsächlichen (z.B. Dienstreise, Urlaub, Krankheit, Tod) oder rechtlichen Gründen (z.B. Mitwirkungsverbot § 33), nicht oder nicht in vollem Umfang führen kann.

Im Verhinderungsfall ist der Vertreter berechtigt, in vollem Umfang die dem "Organ" Bürgermeister zustehenden Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen.

Die Wahl erfolgt nach § 56 Abs. 3 KVG LSA grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

Beschlussvorschlag:

2. Stellvertreter/in des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall nach § 96 Abs. 4 Satz 3 u. 4 KVG LSA
Als Stellvertreter/in des Bürgermeisters im Verhinderungsfall wurden gewählt:
1. Stellvertreter/in:
2. Stellvertreter/in:

Finanzielle /	Auswirkun	gen:					
Keine							
Anlagen:							
keine							
Beratungsergebnis:							
Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss		